

*Patientenverfügung und stellvertretende Entscheidung in rechtlicher, medizinischer und ethischer Sicht*

H.G.KOCH, J.G. MERAN, H.M. SASS

Zentrum für medizinische Ethik, Heft 93, 1996

ISBN 3-927855-71-5

Im Anschluß an ein 1994 in den USA durchgeführtes Symposium zum Thema Patientenverfügung und stellvertretende Entscheidung sind in der Reihe Medizinische Materialien des Zentrums für medizinische Ethik, Bochum (Heft 93/1996) drei überarbeitete Vorträge erschienen, die den Stand der deutschsprachigen Diskussion aus rechtlicher, medizinischer und ethischer Sicht darlegen.

Dr.med. Gobertus MERAN, Hämatologische Abteilung der Medizinischen Hochschule Hannover, stellt die Instrumente Patientenverfügung und stellvertretende Entscheidung im klinischen Kontext dar. Die große Mehrzahl der Patienten kommt in ein Krankenhaus, um Hilfe zu suchen und ist mit der Behandlung weitestgehend einverstanden, und zwar auch ohne zusätzliche Absicherung, daß ihr Wille befolgt werde. Therapieentscheidungen (Beginn, Erweiterung, Begrenzung oder Beendigung) zählen zu den schwierigsten und gleichzeitig wichtigsten Aufgaben des Arztes, der diese aber nicht alleine zu treffen hat, sondern in Übereinstimmung mit den Patienten. Wenngleich das Bild des väterlich fürsorgenden Arztes heute vom partnerschaftlichen Experten abgelöst worden ist, bleibt die asymmetrische Grundfigur vom - hilfesuchenden Leidenden und ratenden Helfer bestehen. Die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Therapie („Informed Consent“) ist - nach ausreichender Aufklärung über Alternativen, Nebenwirkungen und Komplikationen - unabdingbare Voraussetzung.

MERAN bezieht sich auf eine Studie über die Aufnahmekapazität von Informationen bei Pa-

tienten und stellt fest, daß nur kleine und konkrete Informationseinheiten über Krankheitsverläufe, Risiken und Therapieformen vom Patienten aufgenommen und gemerkt werden können. Weiters weist er auf die Schwierigkeiten einer freien und realistischen Entscheidungskompetenz des Patienten hin, wenn dieser bereits schwerkrank ist, bzw. die komplexen medizinischen Sachverhalte nicht versteht oder gewichten kann. Dennoch solle und müsse jeder mündige Patient das Recht haben, seine medizinische Behandlung zu bestimmen, insbesondere auch lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen zu können.

Seit ca. 16 Jahren wird die Patientenverfügung, das sogenannte Patiententestament, - praeter legem - als schriftliche Äußerung des Patientenwillens angeboten, in der Praxis aber kaum genutzt. In Österreich und Deutschland ist der Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen wesentlicher Inhalt, deswegen „Testament“. Der in den USA bereits gesetzlich verankerte „Living Will“ deutet auf eine umfassendere Entscheidungskompetenz hin, die ebenso den Wunsch nach maximaler Therapie umfassen kann. Die Hauptprobleme sieht Meran in der fehlenden gesetzlichen Verankerung und der dadurch entstehenden Unsicherheit über die rechtliche Verbindlichkeit der Verfügungen sowie in der möglichen Inkonsistenz zwischen dem zurückliegenden früher geäußerten Willen und aktuellen Interessen des dann imkompetenten Patienten.

Im zweiten Beitrag geht der Jurist Dr.Hans-Georg KOCH, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. auf Rechtsfragen der Entscheidungsfindung in Sterbehilfe-Fällen ein. Er behandelt das ärztliche Vorgehen in jenen Fällen, in denen sich der Patient selbst im Zeitpunkt der anstehenden ärztlichen Entscheidungen zur Handlung oder Unterlassung nicht mehr verbindlich äußern

kann. Seine Überlegungen basieren auf folgender Grundregel: ärztliches Handeln legitimiert sich nicht schon aus dem Vorliegen einer behandlungsbedürftigen und -fähigen Erkrankung, sondern erst aus der Einwilligung des Patienten. Abweichungen erfährt dieses Prinzip nur in den Fällen des nicht selbst entscheidungsfähigen Patienten, des Suizidenten und psychisch Kranken. In Ermangelung ausjudizierter Standardfälle stellt KOCH die Probleme der Entscheidungsfindung in fünf Spezialfällen aus der deutschen Gerichtspraxis dar. Generelle Erkenntnisse und Grundregeln über Patientenverfügungen, die die bestehende Rechtsunsicherheit vermindern könnten, können aus dieser Jurisdikatur aber nicht abgeleitet werden.

Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen der Sterbehilfe müssen aus den allgemeinen Normen des Strafrechts herausinterpretiert werden, da es keine ausdrückliche Regelung gibt. Patientenverfügung und Benennung eines Stellvertreters (Patientenanwalt) für den Fall künftiger Sterbehilfe-Situationen werden von der meinungstragenden juristischen Kommentarliteratur bislang nur pauschal abgehandelt. KOCH zitiert das neuere Schrifttum, das der „gewillkürten Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten“ in Verbindung mit dem seit 1992 in Kraft befindlichem Betreuungsrecht positiv gegenüber steht. Er folgert daraus, daß diese Bestimmungen durchaus als „...implizierte Anerkennung von Patientenverfügung und Benennung eines Entscheidungs-Stellvertreters verstanden werden können“.

Prof.Dr.phil.Hans-Martin SASS, Institut für Philosophie, Ruhr-Universität, Bochum, sieht die Aufarbeitung der ethischen Diskussion gleichsam als Gegengewicht zu den beiden vorhergehenden wissenschaftlich-theoretischen Beiträgen. Stellvertretende Entscheidungen von anderen über uns oder von uns über andere in Verbindung mit Tod und Sterben, Leiden und Abhängigsein enthalten nicht nur theoretische, sondern mehr noch praktische und existentielle Risiken. Spontane emotionale Empörung ersetzt

häufig rationale ethische Analyse und differenzierte Güterabwägung.

Anhand von mehreren medizinischen Fällen führt SASS ethische Fallstudien durch, wobei er die unterschiedlichsten Szenarien zu den Fragen stellvertretende Entscheidung, Inkonsistenz des Patientenwillens und Differenzierung zwischen Töten und Sterbenlassen darstellt und diese analysiert.

In unserer Gesellschaft werden Sterben und Tod, Leiden und Abhängigsein verdrängt und tabuisiert. Logische Konsequenz ist, daß es keine Diskussion und intensivere Beschäftigung mit Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten gibt. Fragen der Selbstbestimmung für die Fälle von Koma, Demenz und in bezug auf den eigenen Tod werden nur indirekt anhand von spektakulären Fällen oder in allgemeinen weltanschaulich-philosophischen Auseinandersetzungen diskutiert.

Es werden 5 Schlüsselworte definiert, die Hauptgegenstände dieser Debatten sind: Tötung aus Mitleid, Sterben in Würde, Selbstbestimmung, hippokratisches Ethos und Euthanasie. Bei näherer Betrachtung dieser Schlagworte fällt auf, daß diesbezügliche Kontroversen durchwegs auf ideologischen Divergenzen oder auf philosophischen Schulstreiten beruhen, die das breite Wertungsspektrum innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft widerspiegeln. Beim Thema Euthanasie greift SASS ein zusätzliches, der Situation in Deutschland eigenes Problem auf, nämlich die Mißbrauchsgeschichte im Dritten Reich. Dieses geschichtliche Phänomen sieht er bei weitem noch nicht als aufgearbeitet an, sondern im Gegenteil: die Diskussion wird davon als drohende Möglichkeit, weiterhin begleitet.

Nimmt man terminologische Differenzierungen des allgemeinen Begriffes Euthanasie vor, wie z.B. Hilfe beim Sterben und Hilfe zum Sterben oder passive und aktive Euthanasie, so können unterschiedliche Szenarien fallspezifisch und nicht nur generell bewertet werden. SASS sieht darin die große Chance, medizinisch mögliche und ethisch wünschbare Modelle der Inter-

vention zu beschreiben und Formulierungen sowie Konzepte zu entwickeln, die der weiteren Entwicklung von Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten dienen. Unabhängig von der aus rechtlicher und medizinischer Sicht anstrengenswerten Verbreitung dieser beiden Selbstbestimmungsinstrumente ist er der Ansicht, daß diese eine Verbesserung der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient, der Gesundheitsmündigkeit des medizinischen Laien sowie der intensiven Beschäftigung mit Werten und Wünschen für eine allfällige Betreuungssituation mit sich bringen.

Weder rechtliche Regelungen noch faktische Anwendung von Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten können in unserer – von Selbstbestimmung geprägten – Gesellschaft eine Enttabuisierung von Tod, Leiden und Sterben bewirken. Der Bürger verzichtet auf die individuelle Autonomie für diese Fälle, der Arzt flieht in die Möglichkeiten der Apparatemedizin, um ein persönliches Gespräch zu vermeiden. Kulturelle und ethische Unsicherheiten der individuellen, öffentlichen und medizinischen Kultur im Umgang mit Leiden, Schwäche und Sterben bewirken, daß Selbstbestimmung selten eingefordert und auch selten angeboten wird.

Nur eine breitere öffentliche Diskussion und Aufklärung über diese bis dato tabuisierten Themen könnten das eigentlich selbstverständliche Interesse des selbstbestimmungspflichtigen und -berechtigten Bürgers fördern!

E.SERDET

*Personen – Versuche über den Unterschied zwischen 'etwas' und 'jemand'*

Robert SPAEMANN

Klett-Cotta, Stuttgart 1996

ISBN 3-608-91813-2

In der ethischen und anthropologischen Diskussion wird neuerdings von mancher Seite wiederholt behauptet, daß die Verwendung des Personenbegriffes gar nichts zur Klärung vieler

wichtiger, existentieller Fragen beitrage und sogar den Konsens verhindere (Vgl. *Imago Hominis* 1997/I, S. 67). Mitten in dieser Stimmungslage legt der emeritierte Philosophieordnarius der Münchner Universität Robert SPAEMANN eine nahezu allumfassende Abhandlung dieses Begriffes vor. Allein der kämpferisch deutbare Untertitel „Versuch über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“ zeigt bereits, daß ein Verzicht auf den Begriff keinen Platz in der Position SPAEMANNS haben kann, weil ihm die Verwischung dieses Unterschiedes als ein zu hoher Preis für den Konsens erscheinen dürfte.

Es ist fast unmöglich, den Inhalt dieses Buches, wenn auch nur stichwortartig im Rahmen dieser Besprechung wiederzugeben. Abgesehen von einer sehr dichten philosophischen Argumentation, weist dieses letzte Buch SPAEMANNS eine unglaubliche thematische Spannweite auf, die schon bei der Durchsicht des Inhaltsverzeichnis deutlich wird: Warum wir von Personen sprechen; warum wir Personen „Personen“ nennen; über das Identifizieren von Personen; das Negative; Intentionalität; Transzendenz; Fiktion; Religion; Zeit; Tod und Futurum exaktum; Kontextunabhängigkeit; das Sein von Subjekten; Seelen; Gewissen; Anerkennung; Freiheit; Versprechen und Verzeihen; sind alle Menschen Personen? Man kann sagen, daß kein Aspekt des Personenbegriffes unerwähnt bleibt. SPAEMANN ist außerdem bemüht, ethische, ökonomische, theologische, soziologische, religiöse, naturwissenschaftliche, medizinische ebenso wie allgemeine lebensweltliche Implikationen des Personenbegriffes knapp, aber präzise zur Sprache zu bringen.

SPAEMANN geht von der klassischen Definition von BOETHIUS aus: *Persona est naturae rationalis individua substantia*. Allein mit dieser Definition konnte er seinem Untertitel nicht gerecht werden. Da ist große Differenzierungsarbeit notwendig, und darin sieht er seine Aufgabe in diesem Buch, das auch indirekt einen geschichtsphilosophischen Überblick der Per-

sonauffassungen seit der Antike und dem Mittelalter über LOCKE, HUME, KANT und HEGEL bis heute, zu SINGER und HÖRSTER, vermittelt.

Person wäre für SPAEMANN dann jemand, der das, was er ist, auf andere Weise ist, als die Dinge oder andere Lebewesen sind, was sie sind (vgl. S. 15 u. 175). So lautet die zentrale These des Autors, die im Laufe der Argumentation ständig in verschiedenen Variationen, in konkretisierenden und nuancierenden Formulierungen wiederkehrt: z.B. „Person“ ist nicht ein Klassenbegriff (S. 25 ff), sondern ein „allgemeiner Eigenname“. Personalität ist also eine Existenzweise, ein *modus existentiae*, nicht ein qualitativer Bestand, sondern dessen spezifischer individueller Vollzug (40). Personen sind nicht bloß „Fälle von.“ (41). Personen haben ihr Sosein, sind aber nicht eine Weise zu sein, sondern sie verhalten sich zu ihr (81 und 82), daher „wenn wir von jemandem sagen, er sei eine Person, dann sagen wir, daß er in einer Weise „jemand“, also ein Einzelner und Einziger ist, der nicht als beiläufige Folge eines seiner Prädikate oder der Gesamtheit seiner Prädikate verstanden werden kann (48). Das Sein der Person ist das Haben ihres Lebens (137), denn es gehört wesentlich zur Person, nicht nur Bewußtsein zu sein, sondern eine Natur zu haben.

Es dürfte für SPAEMANN ein wichtiges Anliegen sein, zu zeigen, daß die heute im bioethischen Diskurs immer stärker vertretene These (P. SINGER), die auf LOCKE zurückgeht, die Identität der Person konstituiere sich ausschließlich über das eigene Bewußtsein und über die eigene Erinnerung, ein Irrtum ist. Ob ich der bin, der dies oder jenes tat oder nicht tat, das zu entscheiden steht nicht allein mir zu. Die Identifikation personaler Identität mit dem Bewußtsein personaler Identität verkennt im übrigen die Tatsache, daß wir uns über die Zeit hinweg mit uns identifizieren, ohne uns aller unserer früheren Stadien bewußt zu sein. Identität des Bewußtseins ist eben nicht, wie LOCKE annahm, gleichbedeutend mit Bewußtsein der Identität. Erinnerung ist nicht Wissen, son-

dern Meinen. Die Verlässlichkeit meiner Erinnerung kann daher häufig durch die Erinnerung anderer überprüft werden, und zwar sogar dann, wenn die Erinnerung sich auf mich selbst bezieht (114). Wäre Personalität ein Bewußtseinsphänomen, dann könnte die Erinnerung der Person nicht von außen korrigiert werden.

Die Konsequenzen aus der Konzeption LOCKES – argumentiert SPAEMANN weiter – hat HUME gezogen. „Gibt es eine Vorstellung, die dem „Ich“ entspricht, das sich in allen Perzeptionen angeblich durchhält? HUME antwortet: nein. Was es gibt, sind immer nur Perzeptionen. Das Selbst ist keine solche „Perzeption“. Letztlich impliziert die Verwerfung des Gedankens der Transzendenz des Subjekts die Verwerfung der Realität der Zeit und macht damit den Gedanken personaler Identität als Selbstobjektivierung unmöglich (157).

Freiheit ist zunächst ein Reflexionsbegriff. Freiheit ist aber immer „frei sein von etwas“. Andernfalls ist sie ein leeres Wort (209). Beeinträchtigungen der Freiheit und die Reflexion darüber gibt es nur für Wesen, die von sich her auf etwas aus sind. Freiheit ist daher auch immer Freiheit für die Entfaltung einer eigenen Tendenz. Aber die vollständige Aufgabe des Egoismus ist nicht die Selbstaufgabe der Person, sondern im Gegenteil ihre eigentliche Selbstverwirklichung (216). Freiheit als radikale Autonomie, Freiheit zum Bösen ist dagegen die Freiheit zur grundlosen Weigerung, ins Freie zu treten (232).

Die Person steht ständig im Spannungsfeld zweier Kräfte: Selbstliebe und Nächstenliebe. Erst die Bejahung anderen Selbstseins – als Anerkennung, Gerechtigkeit, Liebe – erlaubt uns jene Selbstdistanz und Selbstaneignung, die für Personen konstitutiv ist, also die „Freiheit von uns selbst“ (230).

In diesem Buch, das ganz in der Linie der christlichen Philosophie steht, überrascht ein wenig die These, daß die Philosophie die Unsterblichkeit der Seele nicht beweisen, sondern nur als Postulat annehmen kann. Sie überrascht, weil sie vom Hauptstrom der christlichen philosophischen Tradition abweicht. SPA-

EMANN schreibt: „Die Unsterblichkeit der Seele ist ein Postulat der Liebe und ein Postulat mit Bezug auf die Liebe, die ihr eigenes Ende nicht denken will, weil sie es nicht denken kann, ohne ihre eigene Idee zu destruieren. Die Erfüllung dieses Postulats, das so alt ist wie der Mensch, kann keine Philosophie zwingend behaupten. Sie kann nur seinen Sinn aufklären und den Gedanken der Unmöglichkeit seiner Erfüllung destruieren“ (173). Obwohl der Beweis der Unmöglichkeit des Gegenteils auch als Beweis gelten kann, und man insofern nicht behaupten kann, daß er leugnet, daß die Philosophie die Beweisbarkeit der Unsterblichkeit leugnet, so ist doch die Grundlinie der christlichen Philosophie, die Unsterblichkeit der Seele mehr als ein Postulat. Sie ist eine im einfachen und geistigen Wesen der Seele seinshaft fundierte Tatsache (vgl. z.B. Walter BRUGGER S.J. „Phil. Wörterbuch“). Die Seele ist nicht in Teile auflösbar, als geschaffener kontingenter Geist kommt ihr einem der Ewigkeit hingeordnetes Sein zu.

Das letzte Kapitel des Buches hat eine ganz besondere Bedeutung im Rahmen der heutigen bioethischen Diskussion. In ihm, und zwar als Abschluß und Schlussfolgerung seiner ganzen Argumentation erteilt SPAEMANN jenen Positionen, die dafür plädieren, die Menschen in Personen und Nicht-Personen einzuteilen, und damit Abtreibung und Euthanasie rechtfertigen zu wollen, eine Absage. Die Frage ist, wie man das Personsein anerkennt. „Personensein ist deshalb nicht etwas, das vermutet und bei starker Vermutung dann sozusagen juristisch anerkannt wird. Es ist vielmehr überhaupt nur im Akt der Anerkennung gegeben. Und diese Anerkennung ist nicht ein Analogieschluß wie der Schluß von den eigenen Schmerzen auf die eines anderen Lebewesens. Vielmehr ist uns unser eigenes Personsein gar nicht früher gegeben als das Personsein anderer. Ob wir selbst eine Sprache verstehen, wissen wir nicht, ehe wir wissen, ob andere sie verstehen. Personsein ist das Einnehmen eines Platzes, den es gar nicht gibt ohne einen Raum, in dem andere Personen

ihre Plätze haben. Das Einnehmen dieses Platzes beruht nicht auf einer Zuweisung durch andere, die bereits vor uns da waren. Jeder Mensch nimmt diesen Platz als geborenes Mitglied kraft eigenen Rechtes ein. Aber er wird nicht empirisch an diesem Platz vorgefunden, sondern dieser Raum wird überhaupt nur wahrgenommen in der Weise der Anerkennung“ (193)

Die Anerkennung von Personen „ist Anerkennung des Anspruchs auf einen Platz in der bereits existierenden Personengemeinschaft, nicht Kooperation nach Kriterien, die von den bereits Anerkannten definiert werden“ (253). Eine Trennung des Biologischen vom Personalen verkennt, daß das Sein von Personen im Leben von Menschen besteht. Die fundamentalen biologischen Funktionen und Bezüge sind beim Menschen nicht etwas Apersonales, sondern sie sind spezifisch personale Vollzüge und Relationen (255).

Wie behindert muß ein Mensch sein, um keine Person mehr zu sein? Welches Bewußtsein muß eine Mensch noch haben, damit er noch als Person anerkannt wird? Auf diese brisante Fragen gibt SPAEMANN ganz klare und gut fundierte Antworten, z.B. wenn er schreibt: „Die Anerkennung als Person kann nicht erst die Reaktion auf das Vorliegen spezifisch personaler Eigenschaften sein, weil diese Eigenschaften überhaupt erst auftreten, wo ein Kind diejenige Zuwendung erfährt, die wir Personen entgegenbringen“ (256). Und außerdem „die Liebe zu einem Menschen oder seine Anerkennung gilt ihm, nicht seinen Eigenschaften“ (260).

Wie bereits oben erwähnt, ist die Argumentation ziemlich dicht; damit ist auch gemeint, daß das Buch nicht leicht lesbar ist. Eine einfache Lektüre wird nicht genügen, damit der philosophisch wenig geschulte Leser immer mitkommt. Der Text ist aber so reich an Anregungen, originellen Gedanken und geistreichen Impulsen, daß mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die Lektüre für jeden Leser ein Gewinn sein wird, auch wenn für ihn nur ein Teil der Argumentation nachvollziehbar sein sollte.

E.PRAT